

## Umweltinspektionsbericht

|                             |                                                                                                                               |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beh.-/Ast.-/Anlagennummer   | 566 / 9980809 / 0001                                                                                                          |
| Aktenzeichen Bericht        | 2017-566-9980809-0001/2 vom 03.04.2017                                                                                        |
| Firma                       | Windpark St. Arnold GmbH & Co. KG WEA 11                                                                                      |
| Standort                    | Windvorrangfläche ST 16 , 48485 Neuenkirchen                                                                                  |
| Anlage                      | WEA 11, Hertsell-Nr.: 823683<br>Windenergieanlage Nr.11 in der Windvorrangfläche ST 16<br>Nr. 1.6.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) |
| Datum der Umweltinspektion  | 03.04.2017                                                                                                                    |
| Gesamtaufwand               | 5 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)                                                                             |
| davon Vor-Ort-Aufwand       | 1 Stunden                                                                                                                     |
| Weitere beteiligte Behörden | Untere Immissionsschutzbehörde                                                                                                |

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt  
Immissionsschutz, allgemein  
Abfall  
Wasser

### B) Grundlage der Überwachung

Abnahme gem. Ziffer 24.1.3 VVBlmSchG (Verwaltungsvorschrift zum Bundes-  
Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000)  
Genehmigungsbescheid vom 15.12.2015 Az.566.0029/15/1.6.2

### C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

| <b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens</b> |   |
|---------------------------------------------------------------------------|---|
| keine Mängel                                                              | x |
| geringfügige Mängel                                                       | - |
| erhebliche Mängel                                                         | - |
| schwerwiegende Mängel                                                     | - |

### D) Veranlasste Maßnahmen

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Maßnahmen der Behörde | Revisionsschreiben |
|-----------------------|--------------------|

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.